

# TOCQUEVILLE VALUE AMERIQUE ISR

## I. Allgemeine Merkmale

### ▪ Bezeichnung:

TOCQUEVILLE VALUE AMERIQUE ISR (nachfolgend der „Investmentfonds“)

### ▪ Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Investmentfonds gegründet wurde:

In Frankreich gegründeter Investmentfonds nach französischem Recht.

### ▪ Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit:

Der Investmentfonds wurde am 15. April 1983 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

### ▪ Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttbaren Beträge	Nominalwährung	Zeichner	Mindestbetrag für die Erstzeichnung (2)	Betrag der Folgezeichnungen
Anteilsklasse P: FR0010547059	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	1 Anteil	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse I: FR0010600221	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, richtet sich insbesondere an institutionelle Anleger	1 000 Anteile	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse S: FR0013245412	Thesaurierung	EUR	Zur Vermarktung durch andere Finanzintermediäre als der Verwaltungsgesellschaft bestimmt (1)	1 Anteil	Ein Zehntausendstel eines Anteils

(1) Die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist Anlegern vorbehalten, die über Vertreter oder Intermediäre zeichnen, bei denen es sich nicht um die Verwaltungsgesellschaft handelt (wie im Folgenden definiert);

- die nationalen Rechtsvorschriften zum Verbot jeglicher Retrozessionen an die Vertreter (zum Beispiel Großbritannien und Niederlande) unterliegen; oder
- die eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
  - Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU;
  - individuelle Portfolioverwaltung im Rahmen eines Mandats;
  - und für die sie von ihren Kunden vergütet werden.

(2) Bei Eigenanlagen ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, das angekündigte Minimum einzuhalten.

### ▪ Verfügbare Informationen

Die aktuellen Jahres- und Periodenabschlüsse werden auf einfache schriftliche Anfrage des Anteilseigners an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen kostenlos zugeschickt: Tocqueville Finance S.A. (Rue de la Fédération 34 – 75015 Paris). Diese Dokumente sind auch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.tocquevillefinance.fr](http://www.tocquevillefinance.fr)) verfügbar.

Kontaktstelle, bei der bei Bedarf weitere Erklärungen eingeholt werden können: ☎ 01 56 77 33 00.

### ▪ Weitere zur Verfügung gestellte Dokumente:

Tocqueville Finance hat die Ausübung der Stimmrechte an die Beauftragte für das Finanzmanagement des Investmentfonds, Anchor Capital Advisors L.L.C., übertragen. Die Politik hinsichtlich der Einbeziehung von Aktionären von Anchor Capital Advisors L.L.C. ist auf der Website verfügbar (<https://www.anchorcapital.com/>). Der Bericht über die Umsetzung der Politik hinsichtlich der Einbeziehung von Aktionären ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.tocquevillefinance.fr](http://www.tocquevillefinance.fr)) verfügbar.

## II. Beteiligte

- **Verwaltungsgesellschaft** Tocqueville Finance S.A. (Rue de la Fédération 34 – 75015 Paris), französische Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, von der französischen Finanzaufsicht AMF unter der Nr. GP 91012 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“).
- **Verwahrstelle** BNP Paribas Securities Services (Gesellschaftssitz: Rue d'Antin 3 - 75002 Paris; Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin – Rue du Débarcadère 9 – 93500 Pantin), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen (die „**Verwahrstelle**“).

Die Verantwortung der Verwahrstelle besteht in der Ausübung von drei Aufgaben, und zwar der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft (entsprechend der Definition in Artikel 22.3 OGAW-V-Richtlinie), der Überwachung der Bargeldbewegungen des OGAW (entsprechend der Definition in Artikel 22.4) sowie der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW (entsprechend der Definition in Artikel 22.5).

Das Hauptziel der Verwahrstelle besteht im Schutz der Interessen der Anteilseigner/Anleger des OGAW, der stets Vorrang vor den kommerziellen Interessen hat.

Interessenkonflikte können insbesondere in Fällen auftreten, in denen die Verwaltungsgesellschaft neben der Einsetzung als Verwahrstelle Geschäftsbeziehungen mit der BNP Paribas Securities Services SCA unterhält (dies kann der Fall sein, wenn BNP Paribas Securities Services durch Befugnisübertragung der Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert der OGAW berechnet, für die BNP Paribas Securities Services als Verwahrstelle tätig ist, oder wenn zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht).

Zum Umgang mit diesen Situationen hat die Verwahrstelle Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, die laufend aktualisiert werden und die folgende Ziele verfolgen:

  - Ermittlung und Analyse potentieller Situationen von Interessenkonflikten
  - Erfassung, Behandlung und Nachbearbeitung von Interessenkonflikten:
    - auf der Grundlage der bestehenden permanenten Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie zum Beispiel der Trennung von Aufgaben, der Trennung von hierarchischen und funktionellen Linien, der Verfolgung der Listen der intern eingeweihten Personen, der verwendeten IT-Umgebungen;
    - sowie in Einzelfällen durch Umsetzung von:
      - geeigneten Präventivmaßnahmen wie zum Beispiel der Anlage von „ad hoc“-Beobachtungslisten, neuen Chinese Walls oder durch Überprüfung, dass die Transaktionen in angemessener Weise bearbeitet werden und/oder durch Information der betroffenen Kunden;
      - oder durch die Ablehnung der Verwaltung von Aktivitäten, welche zu Interessenkonflikten führen könne.

Beschreibung der eventuell von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und der Unterbeauftragten:

Die Verwahrstelle des OGAW, BNP Paribas Securities Services SCA, ist verantwortlich für die Verwahrung der Vermögenswerte (entsprechend der Definition in Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU). Um die mit der Verwahrung der Vermögenswerte verbundenen Dienstleistungen in einer großen Anzahl von Staaten anzubieten, was den OGAW die Realisierung ihrer Anlageziele ermöglicht, hat die BNP Paribas Securities Services SCA Unterverwahrstellen in den Staaten ernannt, in denen die BNP Paribas Securities Services SCA nicht über eine lokale Präsenz verfügt. Diese Unternehmen sind auf der folgenden Website aufgeführt: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>.
- **Abschlussprüfer** Constantin Associés (Avenue Charles de Gaulle 185 – 92524 Neuilly-sur-Seine Cedex), vertreten durch Jean-Pierre VERCAMER
- **Vertriebsstelle** Tocqueville Finance S.A. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Zeichner darauf hin, dass bestimmte Vertriebspartner möglicherweise nicht von ihr beauftragt oder ihr möglicherweise nicht bekannt sind, sofern die Anteile des Investmentfonds für den Umlauf in Euroclear zugelassen sind.
- **Beauftragtes Unternehmen** **Finanzmanagement:** Anchor Capital Advisors L.L.C, eine bei der Securities and Exchange Commission (SEC) eingetragene amerikanische Portfolioverwaltungsgesellschaft mit Büros unter der Adresse Two International Place, 21st Floor, Boston – Massachusetts – 02110 (die „**Beauftragte für das Finanzmanagement**“)

**Administrative Verwaltung und Rechnungsführung:** BNP Paribas Securities Services (Gesellschaftssitz: Rue d'Antin 3 - 75002 Paris; Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin – Rue du Barcadère 9 – 93500 Pantin), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen. Der

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Berater</b></li> </ul>   | <p>Beauftragte der Rechnungsführung nimmt die Funktionen der Verbuchung und Berechnung des Nettoinventarwerts wahr.</p>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Zentralstelle und durch Befugnisübertragung der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge zuständige Einrichtung</b></li> </ul> | <p>Keine.</p> <p>BNP Paribas Securities Services (Gesellschaftssitz: Rue d'Antin 3 - 75002 Paris; Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin - Rue du Débarcadère 9 - 93500 Pantin), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen.</p> |

### III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

#### III.1 Allgemeine Merkmale

- **Merkmale der Anteile**
  - **Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts:** Jeder Anteilseigner hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Vermögen des Investmentfonds.
  - **Verbuchung der Verbindlichkeiten:** Die Verbuchung der Verbindlichkeiten wird aufgrund einer Befugnisübertragung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle (BNP Paribas Securities Services) sichergestellt. Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR France.
  - **Stimmrechte:** Da es sich um einen Investmentfonds handelt, sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden und die Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.
  - **Form der Anteile:** Inhaberaktien oder verwaltete Namensaktien. Sie werden nicht als reine Namensaktien ausgestellt.
  - **Unterteilung der Anteile:** Die Anteile werden in Zehntausendsteln ausgedrückt. Zeichnungen und Rücknahmen werden in Zehntausendsteln von Anteilen entgegengenommen.
  - **Gleichbehandlung der Anteilseigner:** Tocqueville Finance SA hat ein Dispositiv eingerichtet, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilseigner sicherzustellen.

Grundsätzlich wird keine Vorzugsbehandlung gewährt, außer in folgenden Fällen:

- gegebenenfalls für bestimmte Anteilsklassen gewährte Vorzugsbehandlung mit unterschiedlichen Verwaltungskosten in Abhängigkeit von einem Mindestwert für Zeichnungen, Vermarktungsnetz usw.: die Einzelheiten dieser Behandlungen sind im Prospekt unter „Gebühren und Kosten“ aufgeführt;
- gewährte Vorzugsbehandlung beim Zugang zu Inventaren: alle Anteilseigner können gemäß der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Übermittlungspolitik der Inventare auf die Inventare ihrer OGA zugreifen. Für einzelne Anteilseigner, die unter die Kontrolle der ACPR/AMF oder einer gleichwertigen Behörde eines anderen Staates fallen, kann dieser Zugang durch automatisierte Zustellungen von Inventaren erfolgen, die im Hinblick auf die Transparenz der investierten OGAW erstellt werden oder nicht;
- gegebenenfalls finanzielle Vorzugsbehandlung in Form einer Retrozession von Verwaltungskosten (d. h. ausgehandelter Erlass) für bestimmte Anleger. Diese finanziellen Vorzugsbehandlungen werden aus Gründen gewährt, die eine Retrozession von Verwaltungskosten rechtfertigen, wie z. B. eine Verpflichtung zu einer erheblichen Zeichnung oder eine langfristige Anlageverpflichtung. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten der kollektiven und individuellen Verwaltungsmandate ausgehandelte Rabatte gegenüber Kunden gewähren, mit denen sie rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist. Insbesondere können aufgrund der doppelten Erhebung von Verwaltungskosten durch die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des Zielfonds und des Dachfonds kollektiven Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, Vorzugsbehandlungen gewährt werden. Der auf diese Weise an die internen Dachfonds retrozedierte Kostenanteil kann sich von dem Anteil unterscheiden, der den externen investierenden Fonds gewährt wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Retrozessionen von Verwaltungskosten, die Vertriebspartnern oder in ihrem Namen und für das von ihnen verwaltete Wertpapierkonto investierenden Unternehmen gewährt werden, nicht als Vorzugsbehandlungen gelten.

Detailliertere Informationen über das Portfolio der verwalteten Vermögenswerte können von Tocqueville Finance auf Anfrage bestehender oder potentieller Kunden zur Verfügung gestellt werden.

- **Bilanzstichtag:**

Letzter Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts des Monats September.

- **Hinweise zur Besteuerung:**

Der Investmentfonds unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer und ist für den Anleger steuerlich transparent. Die Besteuerung der Ausschüttungen des OGAW oder der realisierten und nicht realisierten Kapitalwertsteigerungen und -minderungen des OGAW hängt von der Steuersituation des jeweiligen Anlegers und/oder des Landes ab, in dem der Fonds investiert. Bei Unklarheiten zu ihrer Steuersituation sollten sich Anleger an einen professionellen Steuerberater wenden.

### Angaben zum automatischen Informationsaustausch (AIA)

Um die Anforderungen des Automatischen Informationsaustauschs (AIA; *Automatic Exchange of Information – AEOI*) zu erfüllen, kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, Informationen über die Anteilseigner des Investmentfonds zu sammeln und diese gegenüber Dritten, einschließlich der Steuerbehörden, offenzulegen, um sie an die entsprechenden Rechtsordnungen zu übermitteln. Diese Informationen können die Identität der Anteilseigner und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, Endbegünstigten und Personen, die sie kontrollieren, umfassen (sind aber nicht darauf beschränkt). Der Anteilseigner ist verpflichtet, jeglichen Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Meldepflichten nachkommen kann.

Für Informationen über seine persönliche Situation wird dem Anteilseigner empfohlen, einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

### Angaben zum automatischen Informationsaustausch in Bezug auf grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6)

Um die Anforderungen des automatischen und obligatorischen Informationsaustauschs im Steuerbereich in Bezug auf die meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu erfüllen, kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, Informationen über die Anteilseigner des Investmentfonds zu sammeln und diese gegenüber Dritten, einschließlich der Steuerbehörden, offenzulegen, um sie an die entsprechenden Rechtsordnungen zu übermitteln. Diese Informationen können die Identität der Anteilseigner und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, Endbegünstigten und Personen, die sie kontrollieren, umfassen (sind aber nicht darauf beschränkt). Der Anteilseigner ist verpflichtet, jeglichen Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Meldepflichten nachkommen kann. Wenn der Anteilseigner in einem Fall, in dem die Gestaltung als meldepflichtig angesehen wird, nicht antwortet oder wenn eines der erforderlichen Elemente fehlt, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über den Anteilseigner und die Gestaltung den betreffenden Steuerbehörden zu melden.

Für Informationen über seine persönliche Situation wird dem Anteilseigner empfohlen, einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

## III.2 Besondere Bestimmungen

### ■ ISIN-Codes

- Anteilsklasse P: FR0010547059
- Anteilsklasse I: FR0010600221
- Anteilsklasse S: FR0013245412

### ■ Klassifizierung

Internationale Aktien. Der Investmentfonds wird dauerhaft zu mindestens 60 % an den internationalen Aktienmärkten investiert sein.

### ■ Anlageziel

Ziel des Investmentfonds ist es, eine aktive Anlagepolitik auf den Aktienmärkten Nordamerikas zu betreiben und gleichzeitig Wertpapiere auszuwählen, die sozialverträglichen Anlagekriterien entsprechen, um von dem Wachstum der Wirtschaft in diesem Gebiet zu profitieren.

### ■ Referenzindex

Die Verwaltung des Investmentfonds erfolgt auf der Grundlage einer reinen Titelauswahl ohne Berücksichtigung eines Referenzindex oder einer Branche. Er unterliegt somit keinem Referenzindex. Um es den Anteilseignern zu ermöglichen, die Wertentwicklung im Nachhinein zu vergleichen, kann die Entwicklung des Fonds jedoch mit der des S&P 500-Index umgerechnet in Euro und mit Wiederanlage der Dividenden verglichen werden. Die Anlagestrategie ist diskretionär und es gibt keine Einschränkung in Bezug auf den Index.

### ■ Anlagestrategien

#### ■ Angewandte Strategie

Tocqueville Finance delegiert das Finanzmanagement des Investmentfonds vollumfänglich an die Anchor Capital Advisors LLC (die „Beauftragte für das Finanzmanagement“).

Die Auswahl der Titel erfolgt in zwei Stufen: die erste besteht darin, ein Universum von Werten anhand sozialverträglicher Anlagekriterien (SRI) zu analysieren, und die zweite zielt darauf ab, die Wertpapiere nach ihren finanziellen und finanzunabhängigen Merkmalen auszuwählen.

1. Die Analyse des anfänglichen Anlageuniversums, das sich aus internationalen, vor allem nordamerikanischen Unternehmen (USA, Kanada) zusammensetzt, anhand sozialverträglicher Anlagekriterien (SRI), zielt darauf ab, die Unternehmen zu identifizieren, die entsprechend der Analyse der Beauftragten für das Finanzmanagement die besten Praktiken im Bereich der nachhaltigen Entwicklung anwenden. Die finanzunabhängige Analyse des Investmentfonds wird von der Beauftragten für das Finanzmanagement hinsichtlich der drei Kriterien Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Kriterien) gleichzeitig durchgeführt und bezieht sich auf 90 % des Nettovermögens, berechnet auf die für die finanzunabhängige Analyse zulässigen Wertpapiere: Aktien und Schuldtitel, die von privaten und fast öffentlichen Emittenten ausgegeben werden.

Diese Analyse basiert auf der externen Recherche, die darauf abzielt, die positiven und negativen Auswirkungen der Berücksichtigung der drei ESG-Kriterien durch ein Unternehmen in seiner Branche zu antizipieren.

Die Beauftragte für das Finanzmanagement nutzt diese externe Recherche, um die am schlechtesten bewerteten Werte aus dem anfänglichen Anlageuniversum auszuschließen.

Die Ausschlussliste der Verwaltungsgesellschaft dient als zweiter Filter. Tatsächlich erstellt ein eigenes Ausschlusskomitee der Verwaltungsgesellschaft nach Analyse der ESG-bezogenen Kontroversen oder Vorwürfe, die insbesondere als schwere, systematische Verstöße ohne Abhilfemaßnahmen bei ESG-Rechten oder als ESG-bezogene Verstöße definiert sind, eine Ausschlussliste. Die Ausschlussliste enthält auch umstrittene Sektoren wie Tabak, Kohle und Glücksspiele.

Durch die Anwendung dieser beiden Filter (quantitative Bewertung und Ausschlusskomitee) wird das anfängliche Anlageuniversum auf der Grundlage von finanzunabhängigen Überlegungen (am schlechtesten bewertete und/oder ausgeschlossene Wertpapiere) um 20 % bereinigt, um das Anlageuniversum des Investmentfonds zu definieren (sog. Selektivitätsansatz).

2. Basierend auf diesem reduzierten Anlageuniversum kann der Investmentfonds in die Aktien sämtlicher Unternehmen und bis zu 100 % in Aktien von Unternehmen mit jeglichen Marktkapitalisierungen investieren.

Der Investmentfonds kann auf allen internationalen Aktienmärkten und hauptsächlich in Nordamerika (USA, Kanada) aktiv werden, wobei seine Recherchetätigkeit insbesondere auf Aktien von Gesellschaften ausgerichtet, die von den Märkten vernachlässigt und/oder unterbewertet werden oder die aufgrund der regelmäßig und nachhaltig ausgeschütteten Dividenden und/oder aufgrund ihrer Vermögenslage und der Qualität ihrer Bilanz einen defensiven Charakter aufweisen.

Die Verwaltung dieses Fonds beruht auf vollständiger Unabhängigkeit von Indizes und Branchen. Diese Gesellschaften werden unter den großen, mittleren oder kleinen Titeln ausgewählt.

Diese Wertpapiere werden im Anschluss an die von den jeweiligen Teams von Anchor Capital Advisors L.L.C. intern durchgeführten Finanzrecherchen und finanzunabhängigen Recherchen (gemäß den drei ESG-Kriterien) ausgewählt.

Die Beauftragte für das Finanzmanagement berücksichtigt somit gleichzeitig und systematisch:

- das Kriterium „Umwelt“, bei dem insbesondere Folgendes berücksichtigt wird: die CO<sub>2</sub>-Emissionen und deren Reduktion mit besonderem Fokus auf Unternehmen mit geringer Kapitalintensität, Wasserentnahmeintensität usw.;
- das Kriterium „Soziales“, bei dem insbesondere Folgendes berücksichtigt wird: die Rolle der beschäftigten Frauen, die Arbeitssicherheit (Unfallquote pro Beschäftigten), die Rotation der Beschäftigten usw.;
- das Kriterium „Governance“, bei dem insbesondere Folgendes berücksichtigt wird: das effektive Engagement der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Managements, die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates und dessen langfristige Vergütung usw.

### ▪ **Angewandte Techniken und Instrumente**

#### ▪ **Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate)**

##### • **Aktien**

Die Aktien teilen sich wie folgt auf, wobei dauerhaft ein Engagement von mindestens 90 % und höchstens 100 % des gesamten Nettovermögens des Investmentfonds besteht: nordamerikanische Aktien (USA, Kanada) in Höhe von mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Investmentfonds. Diese Aktien werden ohne Bezugnahme auf einen Index, einen Indexkorb oder einen Sektor ausgewählt. Die Größe der Gesellschaft und die Höhe ihrer Börsenkapitalisierung sind kein Auswahlkriterium für die mit der Verwaltung dieses Fonds beauftragten Verwalter.

Aktien aus geregelten Märkten der OECD-Länder mit Ausnahme der USA und Kanadas sind bis zu 25 % des gesamten Nettovermögens des Investmentfonds zulässig.

Aktien aus sämtlichen geregelten Märkten von nicht der OECD angehörenden Ländern sind in Höhe von bis zu 10 % des gesamten Nettovermögens des Investmentfonds zugelassen.

ADR sind bis zu 10 % des gesamten Nettovermögens des Investmentfonds zugelassen. Ein ADR wird von einer amerikanischen Bank ausgegeben und repräsentiert das Eigentum an einer Aktie einer nichtamerikanischen Gesellschaft.

##### • **Schuldtitel und Geldmarktinstrumente**

Anleihen, Schatzanweisungen und sonstige übertragbare Schuldtitel (Commercial Papers, BTAN) in Höhe von bis zu 10 % des gesamten Nettovermögens des Investmentfonds.

Ausgehend von dem oben definierten Anlageuniversum (geografischer Bereich, Fälligkeit) führt die Verwaltungsgesellschaft eine interne Analyse des Kreditrisikos durch, um einen Titel auszuwählen oder abzutreten. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich daher nicht mechanisch und ausschließlich auf Ratings der Ratingagenturen, sondern integriert ihre eigene Analyse, um die Bewertung des Ratings zu verstehen und so über den Erwerb und die Verwahrung des Vermögens oder die Veräußerung zu entscheiden.

Für Emittenten von Schuldtiteln wird ein Mindestrating von B in Anwendung der Basler Methode vorausgesetzt (diese Methode sieht vor, dass bei einer Bewertung des Wertpapiers durch die bedeutendsten bestehenden Agenturen (Standard & Poor's, Moody's, Fitch) das maßgebliche Agenturrating (i) das niedrigste Rating der beiden besten Ratings ist, wenn der Titel von mindestens drei Agenturen bewertet wird; oder (ii) das schlechteste der beiden Ratings, wenn der Titel nur von zwei Agenturen bewertet wird, oder (iii) das Rating der einzigen Agentur ist, die den Titel bewertet hat, falls der Titel nur von einer einzigen Agentur bewertet wird) oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtete Bewertung, sofern der Emittent aufgrund der internen Analyse des Ertrags-/Risikoprofils des Wertpapiers (Rentabilität, Kredit, Liquidität, Fälligkeit) zugelassen ist. Für den Fall, dass kein Rating für die Emission vorliegt, tritt das Rating des Emittenten oder des Garanten an dessen Platz, wobei erforderlichenfalls die Nachrangigkeit der Emission mit zu berücksichtigen ist. Diese verschiedenen Titel können auf Euro oder (amerikanische oder kanadische) Dollar lauten.



- **OGAW und alternative Investmentfonds**

Der Investmentfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von AIF und OGAW nach französischem und/oder europäischem Recht und von AIF investieren, welche die 4 Kriterien von Artikel R214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code Monétaire et Financier) erfüllen. Diese OGAW und/oder alternativen Investmentfonds sind entweder kurzfristige Geldmarkt-OGA oder OGA mit Aktien aus den nordamerikanischen Ländern (USA, Kanada) oder notierte Index-OGA (ETF oder Trackers). Die zugrundeliegenden OGA werden im Hinblick auf die Realisierung des Ziels des Investmentfonds ausgewählt und/oder mit dem Ziel der Anlage der liquiden Mittel des Investmentfonds.

Der Investmentfonds kann in Fonds der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit dieser verbundenen Gesellschaft investieren. Wenn es sich nicht um interne OGA handelt, können unterschiedliche Ansätze hinsichtlich der von der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds zugrunde gelegten SRI und den SRI bestehen, von denen die Verwaltungsgesellschaft, welche die ausgewählten externen OGA verwaltet, ausgeht. Darüber hinaus werden diese OGA nicht notwendigerweise einen SRI-Ansatz haben. Auf jeden Fall wird die Beauftragte für das Finanzmanagement die Auswahl der OGA bevorzugen, die einen SRI-Ansatz verfolgen, der mit der Philosophie der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

- **Derivative Instrumente**

Keine.

- **Wertpapiere mit Derivaten**

Keine.

- **Einlagen**

Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, mit Einlagen zu arbeiten, im Wesentlichen zum Zweck der Verwaltung seiner liquiden Mittel, und zwar bis zu einer Grenze von 20 % des Nettovermögens.

- **Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen durch den Investmentfonds sind nicht vorgesehen. Dennoch kann aufgrund von Transaktionen im Zusammenhang mit Geldflüssen des Investmentfonds (laufende Investitionen und Veräußerungen, Zeichnungs- oder Rücknahmegeschäfte usw.) bis zu einer Höhe von 10 % des Nettovermögens eine einmalige und vorübergehende Sollstellung bestehen.

- **Befristete Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren**

Keine.

- **Verträge zur Bestellung von finanziellen Sicherheiten**

Keine.

- **Risikoprofil**

Der Investmentfonds wird in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken des Marktes unterworfen.

Die folgenden Hauptrisiken sind mit den angewandten Techniken verbundenen:

- **Risiko des Kapitalverlusts:** Der Kapitalverlust entsteht beim Verkauf eines Anteils zu einem geringeren Preis als dem bei der Zeichnung bezahlten Preis. Dieses Risiko ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Fonds ständig mit mindestens 90 % seines Gesamtvermögens in Aktien exponiert ist, und keinen Kapitalschutz oder Kapitalgarantie bietet. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital nicht vollständig zurückbezahlt wird.
- **Aktien- und Marktrisiko:** Der Nettoinventarwert des Investmentfonds kann aufgrund der Anlage eines sehr großen Teils des Portfolios in Aktien volatil sein. Bei einem Rückgang der Aktienmärkte kann der Nettoinventarwert des Fonds schneller zurückgehen. Der Fonds kann direkt oder indirekt über Aktien und/oder OGAW-Anteile ein Engagement gegenüber Unternehmen mit geringen Marktkapitalisierungen aufbauen. Dieses Engagement kann gegebenenfalls mehr als 50 % des Gesamtvermögens ausmachen. Das Volumen dieser börsennotierten Wertpapiere ist geringer und die Marktschwankungen nach oben und unten sind ausgeprägter und schneller als bei den hohen Kapitalisierungen. Der Nettoinventarwert des Fonds folgt diesem Verhalten.
- **Liquiditätsrisiko:** Dieses Risiko besteht im Wesentlichen bei Wertpapieren, deren Transaktionsvolumen niedrig ist und bei denen es daher schwieriger ist, jederzeit einen Käufer/Verkäufer zu einem angemessenen Preis zu finden. Es tritt insbesondere bei umfangreichen Zeichnungen/Rücknahmen im Verhältnis zur Größe des Portfolios auf.
- **Mit der Ermessensverwaltung verbundenen Risiko:** Die Art der Ermessensverwaltung basiert auf der Prognostizierung der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien). Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer in die Aktien investiert ist, die sich am besten entwickeln.
- **Wechselkursrisiko:** Der Fonds ist überwiegend in nordamerikanische Aktien (USA, Kanada) investiert, die in US-Dollar und/oder kanadischen Dollar notiert sind. Der Fonds ist somit einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Die Fondsanteile werden nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die folgenden Nebenrisiken sind mit den angewandten Techniken verbundenen:

- **Mit der Anlage in an geregelten Märkten von nicht der OECD angehörenden Ländern notierte Wertpapiere verbundenes Risiko.** Dieses Risiko ist auf weniger als 10 % des Nettovermögens des Investmentfonds beschränkt und bleibt nachrangig.
- **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko entspricht dem mit einem Anstieg der Zinssätze an den Anleihemärkten verbundenen Risiko, was zu sinkenden Anleihekursen und folglich zu einem sinkenden Nettoinventarwert des OGAW führt.

- **Kreditrisiko:** Dieses Risiko tritt insbesondere auf, wenn ein Emittent einer Schuldverschreibung seinen Zahlungsverpflichtungen, d. h. den jährlichen Zahlungen der Coupons und der Rückzahlung des Kapitals bei der Fälligkeit, nicht nachkommen kann. Ein solcher Ausfall könnte dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds zurückgeht. Dieser Begriff bezieht sich ebenfalls auf das Risiko der Herabstufung des Ratings des Emittenten.

- **Garantie oder Schutz**

Keine

- **Betroffene Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

Die Anteilsklasse P richtet sich an alle Zeichner.

Die Anteilsklasse I richtet sich an alle Zeichner: sie richtet sich insbesondere an institutionelle Zeichner.

Die Anteilsklasse S ist besonders für die Vermarktung durch andere Finanzintermediäre als die Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Der Betrag, der vernünftigerweise in diesen Investmentfonds investiert werden sollte, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei seiner Bestimmung muss er sein persönliches Vermögen, seinen derzeitigen Bedarf sowie seinen Bedarf mindestens für die folgenden 5 Jahre berücksichtigen, aber auch seinen Wunsch, Risiken einzugehen oder im Gegenteil, vorsichtige Anlagen zu bevorzugen. Es wird außerdem stark empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu diversifizieren, damit diese nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds ausgesetzt sind. Jeder Anleger wird daher aufgefordert, seine persönliche Situation mit seinem Finanzberater zu prüfen.

Es wird ausdrücklich daran erinnert, dass der OGAW, der Gegenstand des vorliegenden Dokuments ist, Vertriebsbeschränkungen in Bezug auf natürliche oder juristische Personen unterliegen kann, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohn- oder Geschäftssitzes oder ihres Eintragungsorts oder aus einem sonstigen Grund einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die das Angebot bestimmter Produkte oder Leistungen (und insbesondere von Finanzinstrumenten) untersagt oder beschränkt.

- **Fall der „U.S. Persons“**

Es wurde und wird keine Eintragung der Anteile gemäß dem *U.S. Securities Act* von 1933 (nachstehend der „**Act von 1933**“) oder aufgrund eines in einem US-Staat geltenden Gesetzes vorgenommen, und die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt an Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Gebiete und Besitztümer) abgetreten, angeboten oder verkauft werden, im Folgenden eine „**U.S. Person**“, gemäß Definition durch die US-Regulierung *Regulation S* im Rahmen des von der US-Marktaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (oder der „**SEC**“), angenommenen *Act* von 1933, es sei denn, (i) es ist eine Registrierung der Anteile erfolgt oder (ii) eine Freistellung galt mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der Investmentfonds ist und wird nicht gemäß dem *U.S. Investment Company Act* von 1940 registriert. Jegliche Weiterveräußerung oder Veräußerung der Anteile in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine *U.S. Person* kann eine Verletzung gegen amerikanisches Recht darstellen und bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Wer Anteile erwerben oder zeichnen möchte, muss schriftlich bescheinigen, dass es sich nicht um *U.S. Persons* handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds ist befugt, Beschränkungen vorzuschreiben, und zwar für (i) das Halten von Anteilen durch eine *U.S. Person* und damit den Zwangsrückkauf der gehaltenen Anteile gemäß den im Reglement des Investmentfonds beschriebenen Modalitäten oder (ii) die Übertragung der Anteile an eine *U.S. Person*. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf jede Person (a), die direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder (b) die dem Investmentfonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds einen Schaden zufügen könnte, den sie sonst weder erduldet noch erlitten hätte.

Das Angebot von Anteilen wurde weder von der SEC, der Fachkommission eines US-Staates oder von einer anderen amerikanischen Regulierungsbehörde genehmigt oder abgelehnt, noch haben diese Behörden dieses Angebot oder die Richtigkeit oder Angemessenheit der Dokumente in Bezug auf dieses Angebot beurteilt oder diese sanktioniert. Alle diesbezüglichen Behauptungen verstoßen gegen das Gesetz.

Alle Anteilseigner haben den Investmentfonds unverzüglich zu informieren, sobald sie als *US-Person* gelten. Jeder Anteilseigner, der zu einer *U.S. Person* wird, ist nicht mehr ermächtigt, neue Anteile zu erwerben, und kann darum gebeten werden, seine Anteile jederzeit an Personen zu veräußern, die keine *U.S. Person* sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds behält sich das Recht vor, den Zwangsrückkauf aller direkt oder indirekt von einer *U.S. Person* gehaltenen Anteile gemäß den im Reglement des Investmentfonds beschriebenen Modalitäten vorzunehmen, oder wenn das Halten von Anteilen durch irgendwelche Personen gegen das Gesetz oder die Interessen des Investmentfonds verstößt.

Eine Definition der *U.S. Person* findet sich unter: <http://www.sec.gov/about/laws/secrulesregs.htm>.

- **Empfohlene Anlagedauer:**

Mehr als 5 Jahre

- **Modalitäten der Bestimmung und der Verwendung der ausschüttbaren Beträge**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahrs entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Prämien, Sitzungsgelder sowie aller Erträge der im Portfolio des Fonds enthaltenen Wertpapiere zuzüglich der Erträge der Sichteinlagen abzüglich der Verwaltungskosten und der Darlehenskosten.

Die ausschüttbaren Beträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Das Nettoergebnis erhöht um den Gewinnvortrag und erhöht oder verringert um den Saldo des Ertragsausgleichskontos;

2. Die während des Geschäftsjahres erhobenen gebührenbereinigten realisierten Gewinne abzüglich der gebührenbereinigten Verluste, erhöht um die gleichartigen um den Saldo des Ertragsausgleichskontos bereinigten Nettogewinne aus dem vorgehenden Geschäftsjahr, welche nicht ausgeschüttet oder kapitalisiert wurden.

Der Investmentfonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden. Das Nettoergebnis und die erzielten Nettowertsteigerungen werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

▪ **Merkmale der Anteile**

Die Anteile werden in Zehntausendsteln ausgedrückt und lauten auf Euro.

▪ **Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils**

- Anteilsklasse P: 15,24 €
- Anteilsklasse I: 100 €
- Anteilsklasse S: 100 €

▪ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten**

Die Anträge werden gemäß der nachstehenden Tabelle ausgeführt:

T	T	T: Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts	T+1 Werktag	T+2 Werktage	T+2 Werktage
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 16:00 Uhr*	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 16:00 Uhr*	Ausführung des Antrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Erledigung der Zeichnungen	Erledigung der Rücknahmen

\* Außer bei einer mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarten besonderen Frist.

Zeichnungen und Rücknahmen werden als Mengen- oder Betragsangabe entgegengenommen, die Dezimalisierung wird auf 4 Dezimalstellen vorgenommen (das heißt einen Zehntausendstel Anteil).

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden täglich entgegengenommen, bei der Verwahrstelle bis 16:00 Uhr zusammengetragen und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.

▪ **Modalitäten und Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen**

Die zur Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen designierte Stelle ist: BNP Paribas Securities Services (Grands Moulins de Pantin - Rue du Débarcadère 9 - 93500 Pantin).

▪ **Bestimmung des Nettoinventarwerts**

Der Nettoinventarwert wird an jedem Börsentag in Paris berechnet, außer wenn die Börse in Frankreich (siehe Kalender der Euronext S.A.) oder die Börse in Amerika (siehe offizieller Kalender der New York Stock Exchange) geschlossen ist, oder wenn es sich um einen Feiertag in Frankreich gemäß Artikel L3133-1 des französischen Arbeitsgesetzes (Code du travail) handelt. Diese Bewertung wird auf der Grundlage der Tagesschlusskurse berechnet. Für den Fall, dass es sich bei dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts um einen Feiertag in Frankreich (im Sinne von Artikel L3133-1 des französischen Arbeitsgesetzes (Code du travail)) oder einen Tag handelt, an dem die Börse geschlossen ist (Kalender der Euronext S.A. oder Kalender der New York Stock Exchange), wird die Berechnung des Nettoinventarwerts am folgenden Werktag vorgenommen. Der Nettoinventarwert ist am auf den Berechnungstag folgenden Geschäftstag bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Das Nettovermögen oder die Anzahl der Anteile des Fonds werden laufend auf der Website von Tocqueville Finance ([www.tocquevillefinance.fr](http://www.tocquevillefinance.fr)) veröffentlicht und können jederzeit telefonisch erfragt werden (01 56 77 33 00).

▪ **Gebühren und Kosten**

▪ **Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge**

Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW einbehaltenen Gebühren dienen zur Begleichung der vom OGAW in Verbindung mit der Anlage oder Veräußerung der ihm anvertrauten Guthaben getragenen Kosten. Die nicht vom OGAW einbehaltenen Gebühren gehen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren, die bei Zeichnungen und Rücknahmen erhoben werden	Bemessungsgrundlage	Satz
Max. nicht vom OGAW einbehaltener Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklassen P und S: 3,50 % Max. Anteilsklasse I: Keine
Vom OGAW einbehaltener Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Max. nicht vom OGAW einbehaltener Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklassen P und S: 1,00 % Max. Anteilsklasse I: Keine
Vom OGAW einbehaltener Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine



▪ **Betriebs- und Verwaltungskosten**

Diese Kosten umfassen sämtliche dem OGAW unmittelbar berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten enthalten die Vermittlungskosten (Courtage, Börsensteuern etc.) und die Umsatzprovision, die gegebenenfalls insbesondere von der Verwahrstelle und von der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kosten hinzukommen:

- dem OGAW berechnete Transaktionskosten;
- indirekte Verwaltungskosten in Verbindung mit Zeichnungen der OGAW, die zu den Vermögenswerten des Fonds gehören;
- ein Ertragsanteil der befristeten Erbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren.

**Weitere Einzelheiten zu den Gebühren, die dem OGAW tatsächlich berechnet werden, entnehmen Sie bitte den wesentlichen Anlegerinformationen.**

	Dem OGAW berechnete Gebühren	Bemessungsgrundlage	Satz
1-2	Verwaltungsgebühren und Externe Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen	Anteilsklasse P: höchstens 2,392 % inkl. Steuern Anteilsklasse I: höchstens 1,20 % inkl. Steuern Anteilsklasse S: höchstens 1,35 % inkl. Steuern
3	Max. indirekte Kosten (Provision und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	Unerheblich
4	Umsatzprovision: Verwaltungsgesellschaft (100 %) Verwahrstelle (keine)	Abbuchung bei jeder Transaktion	Börse in Frankreich: höchstens 0,36 % inkl. Steuern Ausländische Börse: höchstens 0,60 % inkl. Steuern
5	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren	Nettovermögen	Keine

▪ **Anmerkungen**

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Vereinbarungen über Ausgleichsprovisionen mit Brokern oder mit der Verwahrstelle abgeschlossen.

Weitere Informationen sind im Jahresbericht des Investmentfonds zu finden.

▪ **Auswahlverfahren der Intermediäre**

Die Intermediäre müssen auf der von der Verwaltungsgesellschaft erstellten und regelmäßig überarbeiteten Liste aufgeführt sein. Die Auswahl basiert vor allem auf der Qualität der Ausführung.

**IV. Geschäftliche Informationen**

Die Rücknahme oder die Rückzahlung der Anteile können jederzeit bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Der Prospekt, die periodischen Dokumente und der Jahresbericht sind bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Informationen zu den Kriterien für die Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Governance-Zielen (ESG-Ziele) sowie der Bericht zu Artikel 173 des französischen Energiewendegesetzes (Loi sur la transition énergétique) und der Transparenzkodex finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.tocquevillefinance.fr/fr/qui-sommes-nous/reglementaire>).

**V. Anlageregeln**

Der OGAW beachtet die nach geltendem Recht bestehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen und Anlagebeschränkungen und insbesondere die Artikel L 214-20 und R 214-9 ff. des Code Monétaire et Financier.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel R 214-1 bis R 214-18 des Code Monétaire et Financier, müssen die Regeln der Vermögenszusammensetzung gemäß dem Code Monétaire et Financier sowie die für diesen OGAW geltenden Regeln zur Risikostreuung jederzeit eingehalten werden. Wenn diese Grenzen unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder infolge der Ausübung eines Zeichnungsrechts überschritten werden, hat die Verwaltungsgesellschaft das vorrangige Ziel, diese Situation schnellstmöglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner des OGAW zu bereinigen.

**VI. Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos**

Das Gesamtrisiko aus Finanzkontrakten wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

## VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung von Vermögenswerten

### ▪ Verbuchung der Erträge

Der Investmentfonds verbucht seine Erträge nach der Methode des vereinnahmten Coupons.

### ▪ Verbuchung der Zu- und Abgänge im Portfolio

Die Verbuchung der Zu- und Abgänge im Portfolio des Investmentfonds erfolgt unter Ausschluss der Verhandlungskosten.

### ▪ Bewertungsmethoden

Die Buchungs w ährung des Investmentfonds ist der Euro.

Bei jeder Bewertung wird das Vermögen des Investmentfonds nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- **Bei börsennotierten Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren (französischen und ausländischen Wertpapieren) erfolgt die Bewertung zum Börsenkurs**

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs.

Der verwendete Börsenkurs hängt vom Ort der Notierung des Wertpapiers ab:

- |                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| ▪ Notierung in Europa:      | Börsenschlusskurs des Tages. |
| ▪ Notierung in Asien:       | Börsenschlusskurs des Tages. |
| ▪ Notierung in Australien:  | Börsenschlusskurs des Tages. |
| ▪ Notierung in Nordamerika: | Börsenschlusskurs des Tages. |
| ▪ Notierung in Südamerika:  | Börsenschlusskurs des Tages. |

Wenn für ein Wertpapier bis ca. 14:00 Uhr keine Notierung erfolgt ist, wird der Börsenschlusskurs des Vortags verwendet.

- **Bei nicht börsennotierten Finanzinstrumenten (französische und ausländische Wertpapiere) erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**

Diese Wertpapiere werden mit der sog. Fair-Value-Methode bewertet. Dies entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen gut informierten geschäftswilligen Parteien unter gewöhnlichen Wettbewerbsbedingungen ausgetauscht werden kann.

Während des Zeitraums ab der Vornahme einer Anlage durch den Fonds und bis spätestens 12 Monate nach diesem Zeitpunkt wird der beizulegende Zeitwert gemäß der Methode des Preises einer aktuellen Anlage geschätzt.

Bei der Anwendung der Methode des Preises einer aktuellen Anlage verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Kosten dieser Anlage oder den Preis eines erheblichen neuen Anlagegeschäfts mit unabhängigen Dritten zu normalen Marktbedingungen, sofern der Wert nicht offensichtlich zurückgegangen ist.

- **Anteile von OGAW und/oder alternativen Investmentfonds im Portfolio**

Bewertung auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts.

- **Übertragbare Schuldtitel**

Mit Ausnahme von Anleihen, die von Staaten der Eurozone ausgegeben werden, deren Kurse in repräsentativen Datenbanken veröffentlicht oder von Marktspezialisten beigesteuert werden, werden übertragbare Schuldtitel und ähnliche Wertpapiere versicherungsmathematisch bewertet, indem der durch Interpolation über die entsprechende Laufzeit berechnete Swapsatz zuzüglich oder abzüglich einer geschätzten Marge auf der Grundlage der inneren Merkmale des Emittenten des Wertpapiers angewendet wird.

## VIII. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine vom Verwaltungsrat genehmigte Vergütungspolitik.

Diese Politik legt die Grundsätze für die Entwicklung der festen und variablen Vergütungen fest.

Für die Umsetzung und Überwachung dieser Politik ist der Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft zuständig.

Die Details zur aktualisierten Vergütungspolitik sind auf der Website [www.tocquevillefinance.fr](http://www.tocquevillefinance.fr) verfügbar und kostenlos bei Tocqueville Finance S.A. (Rue de la Fédération 34 – 75015 Paris) erhältlich.

## Zusätzliche Informationen für Anteilseigner in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist Société Générale S.A., Neue Mainzer Straße 46-50, D-60311 Frankfurt am Main, Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“). Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilseigner bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (bestehend aus den wesentlichen Anlegerinformationen, dem Prospekt und den Vertragsbedingungen des Fonds), die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform – sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe- und Rücknahmepreise und etwaige Mitteilungen an die Anteilseigner stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilseigner werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.tocquevillefinance.fr/de> veröffentlicht. In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland per dauerhaften Datenträger zu informieren: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung, Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger), Verschmelzung des Fonds sowie eine mögliche Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds.

### **Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:**

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Verwaltungsgesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilseigner, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.



**Verwaltungsgesellschaft:** Tocqueville Finance S.A.

**Verwahrstelle:** BNP Paribas Services Securities

## REGLEMENT DES INVESTMENTFONDS TOCQUEVILLE VALUE AMERIQUE ISR

### VERMÖGENSWERTE UND ANTEILE

#### Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile sind in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilseigner hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, es sei denn, er wird wie im vorliegenden Reglement dargelegt vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und ihre Anlagevoraussetzungen sind in den wesentlichen Anlegerinformationen und im Prospekt des Investmentfonds dargelegt.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ergebnisverwendung haben (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf verschiedene Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungskosten haben;
- unterschiedliche Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge haben,
- unterschiedliche Nennwerte haben;
- mit einem im Prospekt definierten teilweisen oder umfassenden systematischen Risikoschutz ausgestattet sein. Dieser Schutz wird mit Hilfe von Finanzinstrumenten geschaffen, welche den Einfluss der Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Kategorien der Anteilklassen des OGAW auf ein Minimum reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzwerken vorbehalten sein.

Der Fonds kann seine Anteile zusammenlegen oder spalten.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel und Zehntausendstel von Anteilen unterteilt werden. Die Bestimmungen des Reglements zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten für Anteilsbruchteile, deren Wert jederzeit proportional zu dem des Anteils ist, den sie repräsentieren. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements in Bezug auf die Anteile gelten für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich geregelt werden muss, sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile in seinem Ermessen durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Anteilseignern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

#### Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Es können keine Rücknahmen vorgenommen werden, wenn das Vermögen unter 300 000 € fällt. In diesem Fall und wenn das Vermögen in der Zwischenzeit nicht wieder über diesen Betrag steigt, trifft die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen, um den Fonds innerhalb von dreißig Tagen zu verschmelzen oder aufzulösen.

#### Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilseigner auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Die Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den im Prospekt festgelegten Bedingungen und gemäß den dort dargelegten Modalitäten.

Die Fondsanteile können gemäß den geltenden Vorschriften an einer Börse notiert werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt werden. Sie können in bar und/oder durch Einbringen von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen, und verfügt diesbezüglich über eine Frist von sieben Tagen ab ihrer Einlage, innerhalb derer sie ihre Entscheidung mitteilen muss. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der entsprechenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen können in bar erfolgen.

Die Rücknahmen können auch in Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, ist nur die vom ausscheidenden Anteilseigner unterschriebene Vereinbarung vom OGAW

oder der Verwaltungsgesellschaft einzuholen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios darstellt, müssen alle Anteilseigner die schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, mit der sie dem ausscheidenden Anteilseigner die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte Vermögenswerte entsprechend der ausdrücklichen Regelung in der Vereinbarung genehmigen.

Im Allgemeinen werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts nach der Annahme der entsprechenden Wertpapiere abgewickelt.

Die Rücknahmen werden von der depotführenden Stelle innerhalb von höchstens fünf Tagen ab der Bewertung des Anteils abgerechnet.

Wenn die Rückerstattung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Verwertung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf höchstens 30 Tage verlängert werden.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilseignern oder von Anteilseignern an Dritte mit einer Rücknahme gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Betrag der Abtretung oder der Übertragung gegebenenfalls ergänzen, um den im Prospekt vorgeschriebenen Mindestanlagebetrag zu erreichen.

Die Rücknahme seiner Anteile durch den Investmentfonds sowie die Ausgabe neuer Anteile können von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände oder die Interessen der Anteilseigner dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Investmentfonds unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, können keine Rücknahmen vorgenommen werden.

In den objektiven Situationen, die zu einer Schließung der Zeichnungen führen, wie zum Beispiel eine Höchstanzahl ausgegebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag der Vermögenswerte oder dem Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist, kann der Investmentfonds in Anwendung von Artikel L. 214-8-7 Abs. 3 des Code Monétaire et Financier vorübergehend oder endgültig die Ausgabe von Anteilen einstellen. Bei Auslösung dieses Mechanismus sind alle bestehenden Anteilseigner durch jegliche Mittel über die entsprechende Auslösung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung der teilweisen oder gesamten Schließung geführt haben, zu informieren. Im Fall einer teilweisen Schließung müssen in dieser Information durch jegliche Mittel ausdrücklich die Modalitäten angegeben sein, zu denen die bestehenden Anteilseigner während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilseigner sind ebenfalls durch jegliche Mittel über die Entscheidung des Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft darüber, die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen entweder zu beenden (wenn der Schwellenwert zur Auslösung dieses Mechanismus unterschritten wird), oder diese nicht zu beenden (im Fall der Änderung des Schwellenwerts oder der Veränderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Mechanismus geführt hat), zu informieren. Eine Veränderung der angegebenen objektiven Situation oder des Schwellenwerts zur Auslösung des Mechanismus hat stets im Interesse der Anteilseigner zu erfolgen. In der Information durch jegliche Mittel sind die genauen Gründe für diese Änderungen anzugeben.

Die Mindestzeichnungsanforderungen sind gemäß den im Prospekt geregelten Modalitäten dargelegt.

### **Fall der „U.S. Persons“**

Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds kann das Halten von Anteilen des Investmentfonds durch jede Person oder Organisation einschränken oder verhindern, denen das Halten von Anteilen des Investmentfonds untersagt ist (im Folgenden die „nicht zugelassene Person“). Eine nicht zugelassene Person ist eine „U.S. Person“ gemäß Definition der *Regulation S* der SEC (Part 230 – 17 CFR 230.902) und wie im Prospekt präzisiert.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds:

(i) verweigern, einen Anteil auszugeben, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe unmittelbar oder mittelbar zur Folge hätte oder haben könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt zugunsten einer nicht zugelassene Person gehalten werden;

(ii) zu jedem Zeitpunkt von einer Person oder Organisation, deren Namen im Register der Anteilseigner aufgeführt sind, jegliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung verlangen, die sie für erforderlich hält, um festzustellen, ob es sich bei den tatsächlichen Begünstigten der betreffenden Anteile um eine nicht zugelassene Person handelt oder nicht;

und (iii) wenn sich herausstellt, dass eine Person oder Organisation (a) eine nicht zugelassene Person ist und (b) allein oder gemeinsam der tatsächliche Begünstigte der Anteile ist, alle von einem solchen Anteilseigner gehaltenen Anteile nach Ablauf von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Versendung der Zwangsrückkaufmeldung an den Anteilseigner durch die Verwaltungsgesellschaft zwangsweise zurückkaufen. Der Zwangsrückkauf erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls vermindert um die anwendbaren Kosten, Gebühren und Provisionen, die weiterhin von der nicht zugelassene Person zu tragen sind, nach Ablauf von 10 Werktagen ab Versanddatum der Zwangsrückkaufanzeige durch die Verwaltungsgesellschaft an den Anteilseigner, wobei der tatsächliche Begünstigte der Anteile während dieser Frist seine Stellungnahme gegenüber der zuständigen Stelle abgeben kann.

### **Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsgrundsätze.

Die Sacheinlagen können nur aus Wertpapieren, Werten oder Verträgen bestehen, die für die Zusammensetzung der Vermögenswerte des OGAW zugelassen sind; die Einlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts anwendbaren Bewertungsregeln bewertet.



## FUNKTIONSWEISE DES FONDS

### Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Investmentfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der für den Fonds festgelegten Ausrichtung vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für die Anteilseigner und kann alleine die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft die Ausübung der Stimmrechte an die Beauftragte für das Finanzmanagement des Investmentfonds, Anchor Capital Advisors L.L.C. übertragen.

### Artikel 5a – Betriebsregeln

Die für das Vermögen des OGAW zulässigen Instrumente und Einlagen sowie die Anlageregeln sind im Prospekt beschrieben.

### Artikel 5b – Handelszulassung auf einem reglementierten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können Gegenstand einer Handelszulassung auf einem reglementierten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem gemäß den geltenden Vorschriften sein. Für den Fall, dass der Investmentfonds, dessen Anteile zum Handel auf einem reglementierten Markt zugelassen werden, ein auf einem Index beruhendes Anlageziel hat, muss der Fonds eine Maßnahme eingeführt haben, welche sicherstellt, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

### Artikel 6 – Verwahrstelle

Die Verwahrstelle nimmt die Aufgaben wahr, die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften obliegen, sowie diejenigen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass die Portfolioverwaltungsgesellschaft ihre Entscheidungen ordnungsgemäß trifft. Sie muss gegebenenfalls sämtliche von ihr für angemessen erachteten Sicherungsmaßnahmen treffen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft hat sie die Autorité des marchés financiers zu informieren.

### Artikel 7 – Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Autorité des marchés financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Abschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der Autorité des marchés financiers umgehend alle Tatsachen oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere zu melden, von denen er bei der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat, und welche:

1. eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen können, die für diesen Organismus gelten und die wesentliche Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage haben können;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Tätigkeit beeinträchtigen können;
3. die Vorbehalte oder die Verweigerung der Bestätigung des ordnungsgemäßen Abschlusses zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Umtauschverhältnisse bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet eigenverantwortlich sämtliche Sacheinlagen oder Rücknahmen in Sachwerten.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Fondsvermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird von diesem und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms, das die geschätzten notwendigen Leistungen enthält, einvernehmlich festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagsdividenden ausgeschüttet werden.

Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

### Artikel 8 – Abschlüsse und Geschäftsbericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die zusammenfassenden Unterlagen sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilseignern diese Dokumente innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahrs zur Verfügung und sie teilt diesen den Betrag der Erträge mit, auf den sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden auf ausdrücklichen Antrag der Anteilseigner per Post zugeschickt, und sie stehen ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

## MODALITÄTEN DER ERGEBNISVERWENDUNG

### Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung der ausschüttbaren Beträge

Das Nettoergebnis des Investmentfonds entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Aufgelder und Gewinne, sowie aller sonstigen Erträge der im Portfolio des Fonds enthaltenen Wertpapiere zuzüglich der Erträge der Sichteinlagen abzüglich der Verwaltungskosten, der eventuellen Abschreibungen und der Darlehenskosten.

Die ausschüttbaren Beträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Das Nettoergebnis erhöht um den Gewinnvortrag und erhöht oder verringert um den Saldo des Ertragsausgleichskontos;
2. Die während des Geschäftsjahres erhobenen gebührenbereinigten realisierten Gewinne abzüglich der gebührenbereinigten Verluste, erhöht um die gleichartigen um den Saldo des Ertragsausgleichskontos bereinigten Nettogewinne aus dem vorgehenden Geschäftsjahr, welche nicht ausgeschüttet oder kapitalisiert wurden.

Die unter 1. und 2. genannten Beträge werden thesauriert. Der Fonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden. Dabei werden die ausschüttbaren Beträge mit Ausnahme der Beträge, für die das Gesetz eine Ausschüttung vorschreibt, jedes Jahr vollständig thesauriert.

### **VERSCHMELZUNG - Abspaltung - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION**

#### **Artikel 10 – Verschmelzung – Abspaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen, oder sie kann den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds spalten.

Diese Verschmelzungs- oder Abspaltungsgeschäfte können nur nach Ankündigung gegenüber den Anteilseignern durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung der Anzahl der von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile.

#### **Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung**

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter dem vorstehend in Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des marchés financiers darüber und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilseigner über ihren Beschluss und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt außerdem die Auflösung des Fonds durch, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Verwahrstelle ihre Funktion einstellt und keine andere Verwahrstelle bestellt wurde oder wenn die Laufzeit des Fonds abläuft und nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Autorité des marchés financiers schriftlich über das Auflösungsdatum und das beschlossene Auflösungsverfahren. Anschließend reicht sie den Bericht des Abschlussprüfers bei der Autorité des marchés financiers ein.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden.

Ihr Beschluss muss mindestens 3 Monate vor dem Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilseignern und der Autorité des marchés financiers mitgeteilt werden.

#### **Artikel 12 – Liquidation**

Im Fall der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe des Liquidators. Ist dies nicht möglich, wird der Liquidator auf Antrag jeder beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestellt. Sie verfügen diesbezüglich über die umfangreichsten Befugnisse zur Verwertung der Vermögenswerte, Zahlung der eventuellen Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Restbetrags in bar oder in Wertpapieren an die Anteilseigner.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidation weiterhin wahr.

### **STREITIGKEITEN**

#### **Artikel 13 – Zuständigkeit - Domizilwahl**

Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf den Fonds, die während dessen Betrieb oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilseignern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten, werden den zuständigen Gerichten unterbreitet.